

## Achtung Umsatzsteuer: Bei Zusatzleistungen genau hinschauen

VON RALF WIBGOTT

Die Kassen von Kommunen, Ländern und Bundes sind nicht gerade prall gefüllt. So wundert es nicht, dass die Finanzämter bei Pflegediensten in Sachen Umsatzsteuer genau hinsehen. Grund genug, genau in das Umsatzsteuergesetz zu schauen.

Bochum. Es gilt nach Umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Umsätzen zu unterscheiden. Hierzu gibt der § 4 Nr. 16 Umsatzsteuergesetz (UstG) genau Aufschluss: „Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung sowie der Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten

Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundene Umsätze, wenn bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 40 vom Hundert der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind.“

Vor allem ist auch zu prüfen, in welcher Höhe umsatzsteuerpflichtige Umsätze getä-

tigt werden. Damit befasst sich § 19 des Umsatzsteuergesetzes: „Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldeten Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.“

Von der Umsatzsteuer sind demnach also nur mit der Pflege eng verbundene Umsätze befreit. Diese Formulierung lässt Spielraum zur Interpretation. Sie sollte aber bei allen Überlegungen zur Schaffung von Zusatzleistungen zu Grunde gelegt werden. Die Umsätze aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Produkten die also nicht mit der Pflege eng verbunden sind (beispielsweise Friseur, Fußpflege, Begleiterservice, Essen auf Rädern, Nahrungsergänzungsmittel, Ernährungsberatung) sind demnach umsatzsteuerpflichtig.

Auch geldwerte Vorteile aus privat genutztem Firmeneigentum sind Umsätze, die umsatzsteuerpflichtig sind. Das gängigste Beispiel hierfür sind die Fahrzeuge des ambulanten Pflegedienstes, die privat genutzt werden können. Das gleiche gilt jedoch für alle Arten des Sachbezuges wie die Privatnutzung des Telefons, des Computers oder des Internetzugangs. Achtung: Wenn auch die Mitarbeiter die Fahrzeuge privat nutzen, ist in einigen Pflegediensten die Jahreshgrenze von 17 500 Euro schnell erreicht.

Nach § 4 Nr. 16 Abs. e

UstG sind die mit der Pflege eng verbundene Umsätze nur dann befreit, wenn sie in mindestens 40 Prozent der Fälle (abgerechnete Patienten) von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Das heißt, bei mindestens 40 Prozent der abgerechneten Patienten muss der Umsatzanteil mindestens zu 51 Prozent von den Kassen oder dem Sozialamt getragen werden. Hat ein Pflegedienst also eine sehr hohe Zahl an Patienten, die den Großteil der Pflege selbst bezahlen (z. B. ambulant betreute Wohngruppen), sind auch die Pflegeumsätze umsatzsteuerpflichtig. Das wird die allermeisten Pflegedienste jedoch nicht betreffen.

Grundsätzlich gilt es für jeden Pflegedienst zu überprüfen ob er umsatzsteuerpflichtige Umsätze generiert und wenn ja, ob diese die Grenze von 17 500 Euro im Jahr überschreiten. Wenn nicht, ist Entwarnung zu geben.

Mit der Umsatzsteuerpflicht geht auch der Vorsteuerabzug einher. Hierbei kann es zu Problemen kommen, wenn nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ob das angeschaffte Gut, oder die verursachten Kosten mit den umsatzsteuerfreien oder -pflichtigen Umsätzen einhergehen. Beispiel: Ein Pflegedienst erbringt umsatzsteuerfrei Pflege und umsatzsteuerpflichtig Essen auf Rädern. Nun schafft der Pflegedienst einen Computer an. Wieviel Prozent des Computers (also auch der Vorsteuer) entfallen nun auf die pflichtigen und wieviel auf die freien Umsätze? Sollte hier nun eine prozentuale Verteilung vorgenommen werden, so ist das in den meisten Umsatzsteuerprüfungen ein Anlass für heftige Diskussionen. Tipp: Bei Umsatzsteuerpflicht sollte generell geprüft werden, ob die Gründung eines zweiten Unternehmens, welches umsatzsteuerpflichtige Umsätze generiert, nicht mehr Sinn macht.

Nähere Informationen und Fragen an den Autor unter [www.uw-b.de](http://www.uw-b.de) im Internet.

## Projekt in Berlin: Sozialstation will integriert versorgen

Berlin (nh). Das Management der Sozialstation Süd-West GmbH im Berliner Stadtteil Zehlendorf plant, durch ein Integriertes Versorgungsmodell die Versorgung multimorbider älterer Menschen im häuslichen Umfeld zu optimieren. Der ambulante Pflegedienst gehört zu den Mitinitiatoren der „Verbund für integrierte medizinische Versorgung älterer Menschen in Berlin Zehlendorf GBR“. In Kooperation mit Hausärzten und einem Krankenpflegeheim soll ein neues Versorgungsmodell in der Häuslichen Pflege entstehen, dass Krankenhauseinweisungen minimiert bzw. ganz vermeidet. Die Verhandlungen mit der AOK Berlin laufen bereits. „Hauptziel dieses Konzeptes ist es, den Patienten langfristig das Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen und ihnen unter Vermeidung von unnötigen Behandlungsprozeduren oder Doppeluntersuchungen eine medizinische Komplettversorgung im oder nahe dem häuslichen Umfeldes zu bieten“, sagt Gabriele Simon, Pflegedienstleiterin der Sozialstation.

Die Planung: In Krisensituationen, in denen es den Patienten der Häuslichen Pflege besonders schlecht geht, sollen sie für begrenzte Zeit in die in den Verbund integrierte Krankenpflegeheime übersiedeln. In dieser Heimsonderform, die es nur in Berlin gibt, stehen Ärzte und Pflegekräfte für eine medizinisch-pflegerische Versorgung zur Verfügung. Für die Kassen teure Krankenhauseinweisungen werden so vermieden. Die Sozialstation übernimmt die Steuerungsprozesse im Integrationsverbund. Die Funktion des ambulanten Pflegedienstes besteht vor allem darin, den Patienten, die sich in das Modell eingeschrieben haben, die Möglichkeit einer Kurzzeitunterbringung im Krankenpflegeheim nahe zu bringen, wenn der Gesundheitszustand dies erfordert. Simon: „Zu unserer Aufgabe gehört es auch, den Über-



PDL Gabriele Simon: „Wir müssen die Sparpotenziale verdeutlichen.“ Foto: ul

gang ins Krankenpflegeheim und zurück in den eigenen Haushalt reibungslos zu gestalten.“ Die Sozialstation nehme also ein Stück weit die Case-Management-Funktion wahr.

Die Chancen für dieses Integrierte Versorgungskonzept werden seitens der Initiatoren als gut eingeschätzt. Die AOK Berlin hat seit längerem „ernsthafte Interesse an dem neuen Projekt“ bekundet. Ziel der Pflegedienstleiterin ist es, dass die Sozialstation neben den anderen Partnern im Verbund gleichberechtigter Vertragspartner der Krankenkasse wird. Sie hofft, dass es im Frühjahr 2005 zu einem Vertragsabschluss kommen wird. Die AOK habe signalisiert, dass sie eine aktive Rolle bei der Realisierung des Konzeptes spielen wolle, als echter Kooperationspartner auftreten und so auch gesehen werden wolle. „Zunächst aber“, so Gabriele Simon, „müssen wir die AOK ernsthaft von den Zielen und Einsparpotenzialen unseres Konzeptes überzeugen.“

Damit das Projekt erfolgreich sein kann, müssen möglichst viele Versicherte erreicht werden. „Denn die Kasse unterstützt nur Programme, die sich quantitativ, von der Masse der zu erreichenden Personen rechnen“, sagt Simon. „Deshalb müssen sich möglichst viele Hausärzte aus dem Bezirk an dem Projekt beteiligen.“

Nähere Informationen zum Projekt: Gabriele Simon, E-Mail:

### KURZ NOTIERT

**FÖRDERRICHTLINIE**  
NIEDERSACHSEN: Anerkannte Träger "niedrigschwelliger Betreuungsangebote" können jetzt auch in Niedersachsen Fördermittel für die Koordination und fachliche Schulung der freiwilligen Kräfte beantragen. Die Unterstützung des Landes fußt auf der neuen Förderrichtlinie vom 15. September 2004. Rechtliche Grundlage für die ergänzenden Leistungen der Kassen ist das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz des Bundes. „Wir haben in diesem Jahr 911 000 Euro für die ambulante Betreuung in den Haushalt eingestellt“, sagte Sozialministerin Ursula von der Leyen.

Die Träger niedrigschwelliger Betreuungsangebote, z. B.

ambulante Dienste, können die Zuschüsse noch rückwirkend für die vergangenen neun Monate beantragen. Für das Jahr 2005 sind ebenfalls 911 000 Euro im Haushalt eingeplant. Die Pflegekassen steuern jeweils Leistungen in entsprechender Höhe bei.

Auskünfte über Gestaltungsmöglichkeiten und die Voraussetzungen einer Anerkennung erteilt auch das „Informationsbüro für niedrigschwellige Betreuungsangebote in Niedersachsen“ bei der Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen e. V., Fenskeweg 2, 30165 Hannover.

Informationen finden sich auch im Internet unter [www.niedrigschwellige-betreuungsangebote-nds.de](http://www.niedrigschwellige-betreuungsangebote-nds.de)

### FACHBUCH

## Ambulante Dienste wirtschaftlich sichern

Berlin. Der Raabe Fachverlag präsentiert ein umfangreiches Nachschlagewerk mit CD-ROM insbesondere für kleinere bis mittelgroße Pflegedienste oder Existenzgründer. Das Loseblattwerk im Ordner informiert über betriebswirtschaftliche und juristische Belange der Häuslichen Pflege. Das Spektrum reicht von der optimalen Planung und Genehmigung der Leistungen, über die Steuerung des wirtschaftlichen Erfolgs sowie die richtige Leistungserfassung und -abrechnung bis hin zum erfolgreichen

Aufbau von Kooperationen. Ergänzt wird der Ordner durch „Pflegeurteile praktisch“. Auf der beiliegenden CD-ROM befinden sich Checklisten, Arbeitshilfen und Berechnungstabellen, die auf die individuellen Besonderheiten des einzelnen Pflegedienstes angepasst werden können. Das Grundwerk kostet 89 Euro, Ergänzungslieferungen werden mit 3,39 Euro pro Seite berechnet.

Ambulante Pflegedienste wirtschaftlich sichern, Raabe Fachverlag, Berlin 2004, ISBN: 3-8183-0518-8.